BEBAUUNGSPLAN

WIMBERGERFELD V

MARKT FÜRSTENZELL

LKRS. PASSAU

Aufgestellt:

2 3. 01. 97

Fürstenzell, den 24. Oktober 1996 27. Februar 1997

Planfertiger:

PLANDIGSBURO
ING, PAMER ORUBER BFIA
Berayind Inganisur On as Eauwesen
9408 Furstenzell-Engertsham
Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299



BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan vom 13. 03. 1986 entwickelt. Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche und sonstige Nutzung der Flächen in dem bezeichneten Gebiet.

Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung der Baugesuche., auch während der Planfeststellung. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird vom Markt Fürstenzell in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1- 13 des BauGgeregelt.

2. Anlaß zur Aufstellung

Zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfes der Bevölkerung (§ 2 BauGB - Maßn.G) beschließt die Marktgemeinde Fürstenzell die Aufstellung eines Bebauungsplanes "WIMBERGERFELD V "in der Gemarkung Fürstenzell.

3. Auswahl des Erschließungsgebietes

Das Baugebiet "Wimbergerfeld V" grenzt im Süden und Osten an das bestehende Baugebiet Wimberfeld an. Es erstreckt sich in nördlicher Richtung bis zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen, in westlicher Richtung wird das Gebiet durch die Holzbacherstraße KrPA 4 begrenzt.

4. Städtebauliche Situation

Im vorliegenden Bebauungsplan sind Einzelhäuser in offener Bauweise mit Satteldach ausgewiesen. Vor allem im Westen des Baugebietes ist die Errichtung von Doppel- und Reihenhäusern geplant, zur Holzbacherstrasse sind 3-geschoßige Wohnhäuser, teilweise mit Büros und Praxen geplant. Jedem Haus sind zwei Garagen zugeordnet. Weitere PKW - Stellplätze sind vor den Garagen bzw. in den offenen Vorgartenflächen möglich.

5. Vorgesehene Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das Baugebiet wird das Maß der baulichen Nutzung durch die festgesetzten Werte der Grundflächen und Geschoßflächenzahl (GRZ u. GFZ) und der Geschoßzahl bestimmt.

5.3 Bauweise

Es gilt die offene Bauweise

5.4 Künftige Höhenlage der Verkehrsflächen und baulichen Anlagen

Das ausgewiesene Baugebiet weist eine Hanglage (Westhang) auf. Die Höhenlage der Erschließungsstraßen richtet sich an den Einmündungen nach den vorhandenen Verkehrsflächen. Im Baugebiet werden die Straßen im wesentlichen den Geländehöhen angepaßt. Entsteht jedoch eine zu unruhige Linienführung, so wird die Gradiente als ausgleichende Gerade durch das Gelände gelegt.

5.5 Erschließung und Versorgung

5.5.1 Straßen

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt in den Hauptachsen durch Planstraßen mit einer einseitigen, durch Grünstreifen unterbrochenen Parkreihe und einem einseitigen Bürgersteig. Die untergeordneten Planstraßen, Zufahrten zu einzelnen Hausgruppen, werden ohne Bürgersteig ausgeführt. Die Fahrbahnen werden asphaltiert und mit einer Großpflasterzeile abgeschlossen. Die Bürgersteige (Gehbereich) werden gepflastert. Die Trennung zwischen Fahr- und Gehbereich wird durch eine muldenförmige Ausbildung des Pflasters unterstrichen. Die Mulde dient zur Ableitung des Oberflächenwassers. Auf Bordsteine wird verzichtet. Zusätzlich wird die Trennung von Fahr- Park- und Gehbereich durch die in der Parkreihe angeordneten Grünflächen geschützt. Der Verkehrssicherheit dienen auch die offenen Vorgärten und der im übrigen Bereich einzuhaltende Abstand zwischen Straßenkante und Grundstücksumzäunung Bis zur Errichtung der festgesetzten Schallschutzwand mit den Gebäuden auf den Parzellen 1 - 5 kann der Schallschutz durch andere geeignete Maßnahmen hergestellt werden.

5.5.2 Straßenbeleuchtung

Die Beleuchtung der Straßen erfolgt durch die Beleuchtungskörper Modell "Castor "

5.5.3 Kanalisation

Das Abwasser aus dem Baugebiet wird in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Markt Fürstenzell im Trennsystem eingeleitet.

5.5.4 Wasserversorgung

Eine ausreichende Wasserversorgung ist durch den Anschluß an das Wassernetz des ZV WV unteres Inntal, Eglsee 13, 94099 Ruhstorf / Rott gesichert.

5.5.5 Stromversorgung

Die Strom- und Energieversorgung erfolgt durch die Energieversorgung Ostbayern AG (OBAG), welche eine niederspannseitige Verkabelung beabsichtigt. Der Anschluß der einzelnen Gebäude erfolgt mittels Erdkabel.

5.5.6 Gasversorgung

Das gesamte Baugebiet wird an das Versorgungsnetz der Erdgas - Südbayern GmbH angeschlossen und mit Erdgas versorgt.

5.5.7 FS - Anschluß

Zur Vermeidung der einzelnen Dach-Antennen wird das gesamte Gebiet verkabelt und an das Kabelnetz der Telekom angeschlossen.

6. Voraussichtliche Auswirkung

Es ist nicht zu erwarten, daß die Verwirklichung der Planung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der im Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan (§ 180 193 Abs. 3 BBau6) ist daher nicht erforderlich.

Abs. 2 Bamb B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 BAUWEISE

0.11

Offene Bauweise gemäß \S 22 (1) BauNVO. Zulässig sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen. Im Bebauungsplan durch besondere

Planzeichen Δ Δ festgelegt

0.2 MINDESTGRÖSSEN DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.21	Einzelhausgrundstück		510 m2
0.22	Doppelhausgrundstück		320 m2
0,23	Hausgruppengrundstück	Λ.	175 m2

0.3 BAUDICHTE

0.31 Wohnungen je Gebäude

pro Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig, ausgenommen

die Wohngebäude der Parz. 1 - 5

0.32 Garagen je Gebäude

Je Gebäude sind mind. 2 Garagen (Stellplätze) bzw.

mind. 2 Stpl. je Wohneinheit zu errichten. (Einzelhäuser und Doppelhäuser). Mindestens 1.5 Stpl. je Wohneinheit bei den Hausgruppen und Mehrfamilienhäusern, davon bei den Parz. 1 - 5 zwingend

1 Stellplatz im ausgewiesenen Garagengeschoß

0.4 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0,41 Je nach Geländeneigung sind nachfolgende Gebäudetypen anzuwenden:

A) Bei Hanglage mit Geländeneigung von 1.50 m und mehr auf Gebäudetiefe Hangbauweise mit Erdgeschoß und Untergeschoß.

- B) Bei schwächer geneigtem oder ebenem Gelände Erdgeschoß mit 1 Obergeschoß bzw. 2 Obergeschoßen oder Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß oder Erdgeschoß.
- C) Die im Plan eingezeichnete Firstrichtung ist parallel zur Längsrichtung des Gebäudes einzuhalten.
- D) 1. Es ist eine Lärmschutzwand entlang der Holzbacherstraße KrPA 4 unter Berücksichtigung des Sichtdreiecks zu errichten. Die Lage und Höhe der Lärmschutzeinrichtung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.
 - 2. An den Westfassaden der Wohngebäude entlang der Holzbacherstrasse sind in den Wohngeschoßen über dem Erdgeschoß an den Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmern vorgesetzte Wintergärten zu errichten. Falls dies nicht möglich ist, sind Schallschutzfenster mit der Schallschutzklasse 2 einzubauen.
 - An den Nord- und Südfassaden der Wohngebäude entlang der Holzbacherstraße sowie an der Westfassade der Parz. 16 - 19 sind Schallschutzfenster mit der Schallschutzklasse 2 einzubauen.

Die genaue Geländeneigung ist vom Planfertiger in der Natur festzustellen und in die Ansichtspläne einzuzeichnen, wobei die Höhenlage der Straße darzustellen ist: Die Lärmschutzwand ist in Holzkonstruktion zu errichten und im Einreichplan in der gesamten Abwicklung darzustellen.

o.42 zu 2.1 Zulässig:

1 Vollgeschoß = Erdgeschoß

Dachform: Satteldach Dachneigung: 25 - 35

Dachdeckung: Pfannen ziegelrot

Kniestock: Konstruktiv mit max. 40 cm von OK-Decke bis OK-Pfette,

gemessen im Bereich der Gebäudehauptflucht

Dachgaupen: Zulässig mit höchstens 1.5 m2 Gaupenvorderfläche

bei einer Dachneigung von mind. 30 .Abstand der Dachgaupen vom Ortgang und der Gaupen untereinander mind. 2,5 m. Anzahl der Gaupen max 2 Stück je Dachseite

Zwerchgiebel: Zur Nutzung des Dachraumes und aus gestalterischen

Gründen kann auf einer Gebäudeseite ein Zwerchgiebel in einer Breite Giebelaußenmaß bis 0,4 der Gebäudelänge, jedoch max. 5,50 m angeordnet wer-

Die Dachneigung und Dachart muß dem Hauptdach angepaßt sein. Die Firsthöhe muß mind, 50 cm unter der

Firsthöhe des Hauptdaches liegen.

Sockelhöhe: Max. 0,15 m über Straßenniveau bzw. Urgelände im

Bereich der hangseitigen Gebäudewand.

o.43 zu 2.1 Zulässig:

2 Vollgeschoße = Erdgeschoß und Untergeschoß am Hang

Dachform: Satteldach 25 - 35° Dachneigung:

Dachdeckung: Pfannen ziegelrot

Konstruktiv mit max. 40 cm von OK-Decke bis OK-Pfette, Kniestock:

gemessen im Bereich der Gebäudehauptflucht

Dachgaupen: Zulässig mit höchstens 1.5 m2 Gaupenvorderfläche

bei einer Dachneigung von mind. 30°. Abstand der Dachgaupen vom Ortgang und der Gaupen untereinander

mind, 2.5m.

Anzahl der Gaupen max 2 Stück je Dachseite

Zwerchaiebel: Zur Nutzung des Dachraumes und aus gestalterischen

> Gründen kann auf einer Gebäudeseite ein Zwerchgiebel in einer Breite Giebelaußenmaß bis 0,4 der Gebäudelänge, jedoch max. 5,50 m angeordnet wer-

Die Dachneigung und Dachart muß dem Hauptdach ange-

paßt sein. Die Firsthöhe muß mind. 50 cm unter der

Firsthöhe des Hauptdaches liegen.

Sockelhöhe: Max. 0,15 m über Straßenniveau bzw. Urgelände im

Bereich der hangseitigen Gebäudewand.

0.44 zu 2.1 Zulässig 2 Vollgeschoße = Erdgeschoß und 1 Obergeschoß

(Kellergeschoß darf nicht sichtbar werden)

Dachform:

Satteldach

Dachneigung:

25 - 35°

Dachdeckung: Pfannen ziegelrot

Kniestock:

Konstruktiv mit max. 40 cm von OK-Decke bis OK-Pfette.

gemessen im Bereich der Gebäudehauptflucht.

Dachgaupen:

Zulässig mit höchstens 1.5 m2 Gaupenvorderfläche bei einer Dachneigung von mind. 30°. Abstand der

Dachgaupen vom Ortgang und der Gaupen untereinander

mind, 2.50 m.

Anzahl der Gaupen max. 2 Stück je Dachseite.

Zwerchgiebel:

Zur Nutzung des Dachraumes und aus gestalterischen Gründen kann auf einer Gebäudeseite ein Zwerchgiebel in einer Breite Giebelmaß bis 0,4 der Gebäudelänge,

jedoch max. 5.50 m angeordnet werden.

Die Dachneigung und Dachart muß dem Hauptdach angepaßt sein. Die Firsthöhe muß mind. 50 cm unter der

Firsthöhe des Hauptdaches liegen.

Sockelhöhe:

Max. 0,15 m über Straßenniveau bzw. Urgelände im

Bereich der hangseitigen Gebäudewand.

0.45 zu 2.1 Zwingend 3 Vollgeschoße = Erdgeschoß und 2 Obergeschoße

(vorgelagertes Garagensockelgeschoß ist sichtbar)

Dachform: Satteldach 25 - 35° Dachneigung:

Dachdeckung: Pfannen ziegelrot

Kniestock: Konstruktiv mit max. 40 cm von OK-Decke bis OK-Pfette.

gemessen im Bereich der Gebäudehauptflucht

Zulässig mit höchstens 1.5 m2 Gaupenvorderfläche Dachgaupen:

bei einer Dachneigung von mind. 30°. Abstand der Dachgaupen vom Ortgang und der Gaupen untereinan-

der mind, 2,5m.

Zur Nutzung des Dachraumes und aus gestalterischen Zwerchgiebel:

> Gründen kann auf einer Gebäudedeite ein Zwerchgiebel in einer Breite Giebelmaß bis 0,4 der Gebäudelänge.

jedoch max. 5,50 m angeordnet werden.

Die Dachneigung und Dachart muß dem Hauptdach angepaßt sein. Die Firsthöhe muß mind. 50 cm unter der

Firsthöhe des Hauptdaches liegen

Sockelhöhe: Max. 0,15 m über Straßennieveau bzw. Urgelände im

Bereich der hangseitigen Gebäudewand.

0.4 6 zu 2.1 3 Vollgeschoße = Erdgeschoß 1 Obergeschoß und ausgebautes Dachgeschoß Zwingend

(vorgelagertes Garagensockelgeschoß ist sichtbar)

Dachform:

Satteldach 30 - 40°

Dachneigung:

Pfannen ziegelrot

Dachdeckung: Kniestock:

Zwingend 1,4 m von OK-Decke bis 0K-Pfette,

gemessen im Bereich der Gebäudehauptflucht.

Dachgaupen:

Zulässig mit höchstens 1,5 m2 Gaupenvorderfläche bei einer Dachneigung von mind. 30°. Abstand der Dachgaupen vom Ortgang und der Gaupen untereinander mind. 2.50 m. Anzahl der Gaupen max 2 Stück je

Dachseite.

Zwerchgiebel: Zur Nutzung des Dachraumes und aus gestalterischen

> Gründen kann auf einer Gebäudeseite ein Zwerchgiebel in einer Breite Giebelmaß 0,4 der Gebäudelänge, jedoch max. 5,50 m angeordnet werden. Die Dachneigung und Dachart muß dem Hauptdach angepaßt sein. Die Firsthöhe muß mind. 50 cm unter der Firsthöhe des Hauptdaches

liegen.

Sockelhöhe:

Max. 0,15 m über Straßenniveau bzw. Urgelände im

Bereich der hangseitigen Gebäudewand

2 Vollgeschoße = Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß 0.47 zu 2.1 Zulässig

(Kellergeschoß darf nicht sichtbar werden)

Dachform:

Satteldach

Dachneigung:

30 - 40°

Dachdeckung:

Pfannen ziegelrot

Kniestock:

Zulässig bis max. 0,80 m von OK-Decke bis OK-Pfette Bei Landhaustypen mit traufseitiger Holzverkleidung im DG - Bereich sind Kniestöcke bis 1.40 m von OK Decke

bis OK Pfette, gemessen im Bereich der Gebäude

Hauptflucht zulässig.

Zulässig mit höchstens 1,5 m2 Gaupenvorderfläche bei Dachgaupen:

einer Dachneigung von mind. 30°. Abstand der Dachgaupen vom Ortgang und der Gaupen untereinander mind. 2.50 m. Anzahl der Gaupen max 2 Stück je

Dachseite.

Zwerchgiebel: Zur Nutzung des Dachraumes und aus gestalterischen

Gründen kann auf einer Gebäudeseite ein Zwerchgiebel in einer Breite Giebelmaß 0,4 der Gebäudelänge, jedoch max. 5,50 m angeordnet werden. Die Dachneigung und Dachart muß dem Hauptdach angepaßt sein. Die Firsthöhe muß mind. 50 cm unter der Firsthöhe des Hauptdaches

liegen.

Sockelhöhe: Max. 0,15 m über Straßenniveau bzw. Urgelände im

Bereich der hangseitigen Gebäudewand

0,5 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.51 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen

Werden Garagen an der Grenze zusammengebaut, sind sie so zu gestalten, daß eine einheitliche Gestaltung zustandekommt. Dachkehlen sind hierbei zu vermeiden. Wandhöhe traufseitig nicht über 3,0 m hangseitig und 5,0 m talseitig. Soweit dabei die Höhenentwicklung von Art. 7 Abs. 4 BayVO abweicht, werden diese abweichenden Abstandsflächen

festgesetzt.

Wandhöhe am First nicht über 4,75 m vom Geländeniveau, hangseitig gemessen.Bei Grenzgaragen darf eine Gesamtnutzfläche von 50 m2 nicht

überschritten werden.

0,52 Stellplätze und Zufahrten

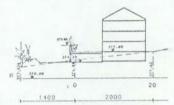
Stellplätze und Garagen-Zufahrten dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht abgezäunt werden. Als Belag für diese Flächen sind Rasensteine, Rasengittersteine oder eine wassergebundene Decke

zu verwenden.

0,53 Die Geschoßbauten an der Westgrenze erhalten

ein vorgesetztes Sockelgeschoß mit begrüntem Flachdach (Schallschutz) zur Aufnahme der not-

wendigen Stellplätze



0.6 STÜTZMAUERN UND BÖSCHUNGEN

Um die gegebene Gelände-Formation (Hanglage) nicht zu zerstören sind Stützmauern und Böschungen (terrassierte Abgrabungen und Auffüllungen) nicht erlaubt. Ausnahmsweise zugelassen werden Stützmauern und Böschungen am Gebäude, zur Errichtung von Wohnterrassen bis max 1.50 m Höhe in einem Abstand von der talseitigen Grundstücksgrenze von mind. 5,0 m.

0,.7 EINFRIEDUNGEN

Zaunart: An der Straßenseite Holzlatten-, Hannichel- oder Maschendrahtzaun.

Abstand zum Straßenrand mind. 0,5 m .Zur Wahrung eines heimischen Ortsbildes wird eine zusätzliche Hinterpflanzung des Zaunes empfoh-

len. Keine Sträucher aus der Negativliste.

Zaunhöhe: Von 0,80 bis 1.20 m über Straßen- bzw. Bürgersteigoberkante. Bei

Grundstücken, die im Bereich von Einmündungen an Straßen des überörtlichen Verkehrs angrenzen, dürfen nur Zäune bis 0,60 m Höhe errichtet werden (Sichtdreieck). Gerechnet wird Straßenfrontlänge pro jeweiliges Grundstück,

mindestens jedoch 20,00 m Frontlänge in beiden Richtungen. Eine

Heckenhinterpflanzung ist in diesen Bereichen unzulässig.

Ausführung:

Holzlatten- und Hannichelzaun:

Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden

Farbzusatz.

Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 10 cm niedriger als

Zaunoberkante.

Sockelhöhe max. 0,20 m über Gehsteig- bzw. Strassenüberkante. Maschendrahtzaun: Mit Pfosten aus Rohr- oder Winkelstahl (in kleinen Querschnitten). Tannengrün oder graphitfarben gestrichen. Mit durchlaufendem Drahtgeflecht. Maschendrahtzäune an Straßen sollten zur Wahrung eines heimischen Ortsbildes mit bodenständigen Gehölzen sichthemmend bepflanzt werden. Keine Sträucher aus der

Negativliste

Pfeiler:

Nur beim Eingangs- und Einfahrtstor zulässig, max. 1,00 m breit und

0,4 m tief, nicht höher wie Zaun.

Aus verputztem Mauerwerk mit Ziegelabdeckung oder aus Naturstein

oder Sichtbeton.

Pfeilerbreite darf nur bei Unterbringung von Müllbehältern, soweit erforderlich, überschritten werden. Eingangs- und Einfahrtstore sind der

Zaunart in Material und Konstruktion anzupassen.

Unzulässig sind alle Arten von unverputzten Fertigbetonsteinen.

0.8 GRÜNFLÄCHEN

0.81

Öffentliche Grünflächen

Die Grünflächen werden allgemein zugänglich angelegt. Für die Bepflanzung sind heimische und bodenständige Bäume und Gehölze zu

verwenden. Angaben zur Bepflanzung siehe Punkt 0,83.

Im Bereich des Kinderspielplatzes dürfen keine giftigen Pflanzen z. B. Liguster, Vogelbeere u. Pfaffenhütchen gepflanzt werden.

0,82

Die Vorgärtenflächen dürfen zur öffentlichen Fläche hin nicht abge-

zäunt werden.

Vorgartenflächen

Die Vorgartenflächen sind gärtnerisch anzulegen. Für die Bepflanzung sind heimische bodenständige Sträucher und Pflanzen zu verwenden. In Vorgartenflächen dürfen auch Stellflächen für PKW, entsprechend

0,52, angelegt werden.

0,83

Ortsrandeingrünung

Zur Abgrenzung des Baugebietes zu den angrenzenden Feldern ist an der nordseitigen Grundstücksgrenze der Parzellen 65, 66, 67, 68

eine freiwachsende Blütenhecke zu pflanzen.

Bei Anpflanzungen an der Grenze zu landwirtschaftlichen Nutzflächen ist ein Abstand von 2,0 m bei Gewächsen bis 2,0 m Höhe; und 4,0 m bei Gewächsen über 2,0 m Höhe einzuhalten.

Bei Anpflanzungen von Bäumen an der Grenze zur Kreisstraße PA 4 ist ein Abstand von 4,5 m zum befestigten Fahrbandrand einzuhalten.

Bei Baumpflanzungen im Bereich von Erdkabel der OBAG ist ein Abstand

von je 2,50 m beidseitig der Leitungen einzuhalten.

0.84

Freiflächengestaltungsplan

Zur Sicherstellung einer geordneten Freiflächengestaltung ist mit dem jeweiligen Bauantrag für die Parzellen 1 - 13 ein Freiflächen

gestaltungsplan einzureichen.

0.85

Innerhalb der ausgewiesenen Sichtdreiecke dürfen bauliche Anlagen, Ablagerungen und Anpflanzungen eine Höhe von 0,80 m über Oberkante Fahrbandrand nicht überschreiten. Hochwachsende Bäume mit einem Astansatz über 2,50 m, gemessen von OK Fahrbahnrand, sind zulässig.

0.86

Empfehlung

Zur Wahrung des heimischen Orts- und Landschaftsbildes werden folgende bodenständige Bäume und Gehölze empfohlen

Bäume:

Rotbuche Stieleiche Spitzahorn Winterlinde Sommerlinde Zitterpappel Ulme Birke Obstbäume

Weiter wird empfohlen einen Baum je 200 - 300 m² Grundstücksfläche zu pflanzen

Gehölze:

Hasel Liguster

Heckenkirsche Kornelkirsche Vogelbeere Feldahorn Traubenkirsche Schneeball Pfaffenhütchen Wildrosen Obstgehölze

0.87

Negativ - Liste

Bei allen öffentlichen Grünflächen und privaten Hausgärten zur Verkehrsfläche hin, dürfen folgende Gehölze und Sträucher nicht gepflanzt werden:

Lebensbaum Scheinzypresse Blaufichte Trauerweide Trauerbirke Blutbuche

0.9 Ergänzungen und Empfehlungen

0,91 Denkmalschutz

Bei Durchführung der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten und evtl. zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde umgehend dem Landratsamt oder dem Landesamt zu melden.

0,92 Es wird empfohlen, das auf Dachflächen anfallende Wasser in Zisternen aufzufangen (Inhalt mindestens 5 m³) und für WC - Spülung, Gartenwasser usw. zu nutzen. Desweiteren sollten bevorzugt natürliche Baustoffe (Ziegel / Holz) und nachwachsende Rohstoffe z. B. für Isolierung verwendet werden

Bei Holz als Außenschalung ist eine senkrechte Anordnung, möglichst als sog. überlugte Schalung vorzusehen.

Das Holz soll unbehandelt bleiben, oder mit einem biologisch unbedenklichen Lasuranstrich versehen werden.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

Gemäß der Hinweise für die Ausarbeitung der Bauleitpläne (Planungsrichtlinien) sowie über die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung (PlanzV 81)

1.	Art	der	baulichen	Nutzung
----	-----	-----	-----------	---------

1.1.3



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) (Vorhaben nach § 4 Abs. 3 Ziffer 1, 3, 4, 5 BauNVO werden ausgeschlossen)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)

Soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben, gelten folgende Werte:

Mittelstrich = vorgeschlagene Firstrichte des Gebäudes	ung parallel zur Längsrichtung
Mittelstrich mit Pfeilen = zwingend einz	uhaltende Firstrichtung
Zulässig: 2 Vollgeschoße als Höchstgr Untergeschoß am Hang	
GRZ = 0.3	GFZ = 0,5
Zulässig: 2 Vollgeschoße als Höchstg	
Zulässing: 2 Vollgeschoße als Höchs	stgrenze - Erdgeschoß und aus-
GRZ = 0,3	GFZ = 0,5
Zwingend: 3 Vollgeschoße als Höchstg	
GRZ = 0.4	GFZ = 1,0
	des Gebäudes Mittelstrich mit Pfeilen = zwingend einze Zulässig: 2 Vollgeschoße als Höchstgruntergeschoß am Hang GRZ = 0,3 Zulässig: 2 Vollgeschoße als Höchstgrunder GRZ = 0,3 Zulässing: 2 Vollgeschoße als Höchstgrunder GRZ = 0,3 Zulässing: 2 Vollgeschoße als Höchstgrunder GRZ = 0,3 Zulässing: 3 Vollgeschoße als Höchstgrunder GRZ = 0,3

Zwingend:

(III) E+2

3 Vollgeschoße als Höchstgrenze, Erdgeschoß und 2 Ober

geschoße

GRZ = 0,4

GFZ = 1.0

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22,23 BauNVO)

3.1	0	Offene Bauweise
3.1.1	A	Δ nur Einzelhäuser zulässig
3.1.2	ED	Δ nur Doppelhäuser zulässig
3.1.3	<u>∠</u> H	△ nur Hausgruppen zulässig
3.2		Baulinie
3.3.	design transaction (which cause the passes of spaces of the	Baugrenze
3.4		Geplante Grundstücksgrenze

Soweit sich bei der Ausnutzung der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstückflächen und der zugelassenen Höhenentwicklung Abstandsflächen ergeben, die von den Vorschriften des Art. 6 Bay.BO abweichen, werden diese abweichenden Abstandsflächen festgesetzt (siehe Komm. Simon zu Art. 7 Rd.Nr. 4b)

4. Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Bau GB)



Baugrundstück für Gemeinbedarf

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

	4-4	
5.1	25	Straßenverkehrsflächen
5.2		Öffentliche Stellplätze
5.3	17/1/1//	Befahrbarer Wohnweg
5.4		Radweg, Fußweg
5.5		Straßenbegrenzungslinie (die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt.).
5.6	-105-	Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge in m (z.B. 10 / 105)

6. Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6 § 9 Absa. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

6.1	808	Hochspannungsleitung mit Nennspannung und Schutzzone . Die Sicherheitsabstände zu beachten.
6.2		Trafostation, Pumpstation
6.3	$\rightarrow \rightarrow \rightarrow$	Kanalisation - Hauptleitung
6.4	—⊗——⊗—	Straßenbeleuchtung

7. Grünflächen_(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7.1		öffentliche Grünflächen
7.2	Θ	Spielplatz
7.3		Private Vorgärten und Garageneinfahrten die zur Straße hin nicht abge-zäunt werden dürfen
7.4		Pflanzgebot für Bäume
7.5		zu erhaltende Bäume und Sträucher

8. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

8.1		Baugrenze
8.2	St	Stellplätze
8.3	GSt	Gemeinschaftsstellplätze
8.4	Ga	Garagen
8.5	бба	Gemeinschaftsgarage

9. Sonstige Darstellung und Festsetzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6 § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

9.1	0000	zu pflanzende Bäume und Gehölze	
9.2		zu pflanzende Bäume und Gehölze (zwingend)	
9.3		Verkehrsgrün	
9.4		mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).	
9.5		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
9.6	* * * * * * *	Abgrenzung unterschiedllicher Bauweise	
9.7		Lärmschutzwand mit Angabe der Höhe in m. (bezogen auf NN 374.0)	

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

	vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzstein
164/11	Flurstücksnummern
35)	Grundstücknummerierung
PLANSTRASSE	Straßenbezeichnung
	Höhenlinien
Die Festsetzungen des Bebau August 1976 (BGBL. 1 S. 225	uungsplanes stützen sich auf die Bestimmungen des BauGB in der Fassung vom 18 6 Ber. S. 3617)
Der Baunutzungsverordnung	in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBL I S. 1764)
Der Bayerischen Bauordnung sowie der Planzeichenverordr	in der Fassung vom 2. Juli I982 (Bay Rs 2132 - 1 - 1) nung vom 30. Juli I981 (BGBL I S. 883).
Rathaus Fürstenzell öffentlich den Amtstafeln am	12 13 - 13 7 - 1 1 1 MUL
43.09.3+ Nr, 693.6P	äß § 11 BauGB genehmigt Der Genehmigung liegt das Schreißen vom MARKT FÜRSTENZELL.
Fassau, den 14.05.07	7
bis300833 ausgelegen. Die Genehmigundurch Anschlag anden 6.de.	dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB, das ist am
Entschädigungsansprüche für das Erlöschen von Entschädig Formvorschriften des BauGB die Genehmigung und Bekant	Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über gungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- oder beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften übentmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder alb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber worden ist (§ 155a BauGB)
Fürstenzell, den	MARKT FORSTENZELY